



Philosophische Fakultät III

Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 01.06.2010

Auf Grund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 8 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) und der §§ 7 Hochschulzulassungsgesetz LSA vom 12.05.1993 (GVBl. LSA S. 244), 18 Hochschulvergabeverordnung LSA vom 26.05.2008 (GVBl. LSA S. 196), der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Bewerbungs- und Zulassungsordnung) vom 10.06.2009 (ABl. 2009, Nr. 6, S. 2) und in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft vom 21.11.2007 (ABl. 2010, Nr. 1, S. 11), jeweils in der geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft vom 21.11.2007 (im Folgenden Studien- und Prüfungsordnung) das Auswahlverfahren für den konsekutiven Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Philosophischen Fakultät III der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- (2) Sie gilt für Studierende, die sich ab Wintersemester 2010/2011 für das erste Fachsemester für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bewerben.
- (3) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (4) Die Zulassung erfolgt gemäß § 19 HVVO.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der HVVO sowie für das Einschreibverfahren der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unberührt.

§ 2

Fristen; Antragstellung, Überprüfung der Bewerbungsunterlagen

(1) Für die Form und Frist der Antragstellung sowie die Überprüfung der Bewerbungsunterlagen gelten §§ 2, 3, und 4 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung.

(2) Zusätzlich zu den in § 2 der Zulassungs- und Bewerbungsordnung genannten Unterlagen müssen noch folgenden Unterlagen fristgemäß eingereicht werden:

- Das Zeugnis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Erziehungswissenschaft (mit mindestens 90 Leistungspunkten) oder eines anderen fachlich einschlägigen Bachelor-Studienprogramms (mit mindestens 90 Leistungspunkten) oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung (gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung Master Erziehungswissenschaft 120 LP) bzw. dem errechneten Mittelwert der benoteten Leistungsbescheinigung nach § 2 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung;
- Nachweise über fundierte Kenntnisse in qualitativen oder quantitativen Forschungsmethoden im geistes- oder sozialwissenschaftlichen Bereich im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten bzw. mindestens 6 SWS.

§ 3

Auswahlkommission

Die Philosophische Fakultät III setzt für die Auswahlentscheidung nach § 5 eine Auswahlkommission ein. Diese besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig.

§ 4

Auswahlkriterien, Auswahlverfahren, Erstellung Rangliste

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund folgender Auswahlkriterien (Nachweise gemäß § 2 Abs. 2):

1. der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (maximal 150 Punkte) und
2. Nachweise über fundierte Kenntnisse in qualitativen oder quantitativen Forschungsmethoden im geistes- oder sozialwissenschaftlichen Bereich im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten bzw. mindestens 6 SWS (max. 50 Punkte).

(2) Für die Auswahlentscheidung wird nach Abs. 1 eine Gesamtpunktzahl festgestellt. Diese Gesamtpunktzahl wird nach Ziff. 1 und 2 nach folgenden Maßgaben gebildet:

Abschlussnote $\leq 1,3$	max. 150
+ Kenntnisse in Forschungsmethoden	max. 50
= mögliche Gesamtpunktzahl	max. 200

1. Punktevergabe für Abschlussnote :

<i>Note x</i>	<i>Punkte</i>
$x \leq 1,3$	150
$1,3 < x \leq 1,7$	140
$1,7 < x \leq 2,0$	130
$2,0 < x \leq 2,5$	120
$2,5 < x < 3,0$	110
$3,0 < x < 3,5$	100
$3,5 < x < 4,0$	90

2. Für Kenntnisse im Bereich qualitativer oder quantitativer Forschungsmethoden im geistes- oder sozialwissenschaftlichen Bereich werden Punkte entsprechend der Nachweise über absolvierte Studienanteile in diesen Bereichen vergeben. Die Zuordnung von Punkten gestaltet sich wie folgt:

<i>Studienanteile Forschungsmethoden</i>	<i>modularisierte Studiengänge</i>	<i>nicht-modularisierte Studiengänge</i>	<i>Punkte</i>
	mindestens 5 LP	mindestens 6 SWS	25
	mindestens 10 LP	mindestens 10 SWS	50

(3) Die Addition der erzielten Punkte aus den Nachweisen nach Abs. 2 Ziffer 1 und 2 ergibt die Punktzahl für die Rangliste. Die Rangreihung erfolgt aufgrund der von der Bewerberin bzw. dem Bewerber erreichten Punktzahl.

(4) Die Rangliste für die Auswahlentscheidung erstellt die Auswahlkommission.

(5) Bei Ranggleichheit gelten die Bestimmungen des §14 HVVO-LSA.

(6) Verbleibende freie Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben.

(7) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erteilt das Immatrikulationsamt einen entsprechenden Bescheid. In ablehnenden Fällen ist er mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 01.06.2010 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 09.06.2010 Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 14. Juni 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock
Rektor